

05|23

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Pflegeversicherung: Geplante Neuerungen zum Beitrag zur Pflegeversicherung ab Juli 2023.....	2
Ordnungsgelder bei vergessener Eintragungspflicht in das Transparenzregister ..	3
Ausbildungsfreibetrag - Erhöhung ab 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022 ..	4
Unterhalt bedürftiger Personen (auch z.B. studierende Kinder) - Umfang der abziehbaren Aufwendungen rückwirkend ab 2022.....	5
Häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice - Welche Regelungen nach dem Jahressteuergesetz ab 2023 anzuwenden sind	5
Ebay & Co: Plattformen-Steuertransparenzgesetz.....	6
IHKs warnen vor Abmahnungen wegen Google Fonts.....	6

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE MAI 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2023	15.05.2023
Umsatzsteuer	10.05.2023	15.05.2023
Gewerbsteuer	15.05.2023	19.05.2023
Grundsteuer	15.05.2023	19.05.2023
Sozialversicherungsabgaben	26.05.2023	Keine Schonfrist

TERMINE JUNI 2023		
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Umsatzsteuer	12.06.2023	15.06.2023
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2023	15.06.2023
Sozialversicherungsabgaben	28.06.2023	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Die Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Pflegeversicherung: Geplante Neuerungen zum Beitrag zur Pflegeversicherung ab Juli 2023

Nach **Entwurf** (noch nicht Gesetz) des Bundesgesundheitsministeriums wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum 01.07.2023 um 0,35 % steigen. Ebenfalls zum 01.07.2023 soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2022 zur Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung umgesetzt werden. Noch (Stand 18.04.23) ist das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen, es ist aber davon auszugehen, dass dies in Kürze erfolgt.

Folgende Beitragssätze sind ab Juli 2023 vorgesehen:

Mitarbeitende ohne Kinder	4,00 %	(Arbeitnehmer-Anteil 2,3 %)
Mitarbeitende mit 1 Kind	3,40 % lebenslang	(Arbeitnehmer-Anteil 1,7 %)
Mitarbeitende mit 2 Kindern	3,15 %	(Arbeitnehmer-Anteil 1,45 %)
Mitarbeitende mit 3 Kindern	2,9 %	(Arbeitnehmer-Anteil 1,2 %)
Mitarbeitende mit 4 Kindern	2,65 %	(Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)
Mitarbeitende mit 5+ Kindern	2,40 %	(Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)

Die Beitragsanpassungen bei Mitarbeitenden mit 2 und mehr Kindern sollen gelten, bis die zu berücksichtigenden Kinder das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Zu beachten:

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, sich die Geburtsurkunden sämtlicher Kinder Ihrer Mitarbeitenden im Original vorlegen zu lassen und davon eine Kopie zu Ihren Unterlagen zu nehmen.

Da die Vorgehensweise bei Adoptivkindern noch nicht abschließend geklärt ist, sollten Sie auch hier die Geburtsurkunden anfordern.

Soweit für Kinder Ihrer Mitarbeitenden Geburtsurkunden nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, ist eine beglaubigte Übersetzung einzureichen.

Die ordnungsgemäße Dokumentation der Überprüfung der Geburtsurkunden und damit der Beitragsvergünstigungen verantwortet der Arbeitgeber !

Damit eine korrekte Abrechnung Ihrer Mitarbeitenden mit mehreren Kindern ab 01.07.2023 durchgeführt werden kann, bitten wir um Zusendung einer Kopie der Geburtsurkunden (auch, wenn diese bereits bei Einstellung vorgelegt wurden) möglichst bald, spätestens jedoch bis 01.06.2023.

Werden Kinder nach dem 01.07.2023 geboren, bitten wir, uns eine Kopie der Geburtsurkunde immer unaufgefordert zuzusenden.

Ordnungsgelder bei vergessener Eintragungspflicht in das Transparenzregister

Zum 31.12.2022 sind alle Übergangsfristen für die Eintragung in das Transparenzregister abgelaufen. Seitdem sind alle Gesellschaften verpflichtet, aktiv ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten unter www.transparenzregister.de einzutragen. Davon ausgenommen sind Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute (e.K.) und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie keine GmbH-Anteile

halten. Die IHK Saarland rät Unternehmen, die Eintragung schnellstmöglich nachzuholen bzw. zu prüfen, ob eine Eintragung notwendig ist. Nach Ablauf der Übergangsfristen drohen jetzt Ordnungsgelder. Nur für wenige Unternehmen gibt es – was die Ordnungsgelder betrifft – noch einen Aufschub bis Ende März, Juni oder Dezember 2023! Dies gilt unabhängig von der Entscheidung des EuGH, wonach die Einsichtnahme für die Öffentlichkeit europarechtswidrig ist. Mehr Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter www.transparenzregister.de.

Ausbildungsfreibetrag - Erhöhung ab 2023 durch das Jahressteuergesetz 2022

Der Ausbildungsfreibetrag wird für ein Kind in Berufsausbildung gewährt, wenn Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht. Der Ausbildungsfreibetrag wird nur für Kinder gewährt, die volljährig sind, sich in Berufsausbildung befinden und außerdem auswärtig untergebracht sind. Der Ausbildungsfreibetrag ist ab dem 1.1.2023 von 924 € auf 1.200 € erhöht worden. Es handelt sich um einen Freibetrag, sodass es nicht erforderlich ist, einen tatsächlichen Mehraufwand nachzuweisen. Es spielt auch keine Rolle, aus welchen Gründen die auswärtige Unterbringung erfolgt. Das heißt, sie muss nicht durch die Berufsausbildung veranlasst sein. Die Zwangsläufigkeit der auswärtigen Unterbringung wird vom Gesetz ebenso unterstellt wie die Zwangsläufigkeit der Berufsausbildung. Jede Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts ist eine „auswärtige Unterbringung“. Dabei kann es sich z.B. um eine weitere Wohnung der Eltern oder eines Elternteils oder um eine Wohnung des Kindes handeln, die sich auch am Wohnort der Eltern befinden kann. Entscheidend ist, ob das Kind noch am hauswirtschaftlichen Leben des elterlichen Haushalts teilnimmt oder nicht, wie z.B. bei einer räumlichen Selbstständigkeit und hauswirtschaftlichen Ausgliederung. Leben die Eltern dauernd getrennt oder sind sie geschieden und lebt das Kind im Haushalt eines Elternteils, ist es auch aus Sicht des anderen Elternteils nicht auswärtig untergebracht. Dies gilt auch bei Aufenthalt in einem ausländischen Familienhaushalt. Die auswärtige Unterbringung erfordert eine gewisse Dauer. Sie muss darauf angelegt sein, die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während der Ausbildung oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts zu gewährleisten. Der Freibetrag wird ab dem Monat gewährt, in dem eine auswärtige Unterbringung beginnt. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen, kann der Freibetrag insgesamt nur einmal abgezogen werden. Wird die Berufsausbildung abgeschlossen, endet die Gewährung des Freibetrags. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

Unterhalt bedürftiger Personen (auch z.B. studierende Kinder) - Umfang der abziehbaren Aufwendungen rückwirkend ab 2022

Besteht kein Anspruch auf Kindergeld (bzw. Kinderfreibeträge), können Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person entstehen, bis zur Höhe des tariflichen Grundfreibetrags im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft (§ 33a Abs. 1 EStG in der Fassung des Inflationsausgleichsgesetzes). Das bedeutet, dass sich mit jeder Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrags automatisch auch der Abzugsbetrag für Unterhaltsaufwendungen erhöht. Somit können im Jahr – 2022 maximal 10.347 €, – 2023 maximal 10.908 €, – 2024 maximal 11.604 € abgezogen werden. Zusätzlich abziehbar sind die im jeweiligen Veranlagungszeitraum geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Einkünfte der unterhaltenen Person sind anzurechnen. Bei der Anrechnung unterscheidet das Einkommensteuergesetz zwischen Einkünften und Bezügen sowie Ausbildungszuschüssen. Einkünfte und Bezüge sind auf den Unterhaltshöchstbetrag anzurechnen, soweit sie den Betrag von 624 € im Jahr überschreiten.

Häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice - Welche Regelungen nach dem Jahressteuergesetz ab 2023 anzuwenden sind

Der Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf neu geregelt worden. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nicht abziehbar sind.

Davon gibt es aber Ausnahmen, die nach der Neuregelung wie folgt aussehen:

- Steht für die betriebliche und berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können die Aufwendungen sowie die Kosten der Ausstattung pauschal mit einem Betrag von 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr abgezogen werden. Es handelt sich um eine Jahrespauschale, sodass ein Nachweis der Aufwendungen nicht erforderlich ist. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 € um ein Zwölftel.
- Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, können anstelle der Jahrespauschale von 1.260 € die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen werden, wobei es nicht mehr darauf ankommt, ob noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Homeoffice-Pauschale (nunmehr unbefristet): Für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und keine erste

Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, die außerhalb der häuslichen Wohnung liegt, kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung ein Betrag von 6 € (Tagespauschale), höchstens 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden.

Fazit: Die Homeoffice-Pauschale kann also auch dann angewendet werden, wenn die vorstehenden Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer nicht in Betracht kommen.

Anwendung: Die Neuregelung ist für Tätigkeiten in der häuslichen Wohnung anzuwenden, die nach dem 31.12.2022 ausgeübt werden.

Ebay & Co: Plattformen-Steuertransparenzgesetz

Am 01.01.2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten.

Das neue Gesetz verpflichtet die Betreiber von Plattformen wie Amazon, Ebay oder Airbnb ihre User (Verkäufer) ab dem Erreichen bestimmter jährlicher Aufgriffsgrenzen (je Plattform pro Jahr ab 30 Fälle und mehr als 2.000,- Vergütung) der Finanzverwaltung zu melden.

Der Gesetzgeber stellt der Finanzverwaltung damit ein probates Mittel zur Verfügung, um ohne großen eigenen Aufwand solche Umsätze nachzuvollziehen.

Die Finanzbehörden können dann prüfen, ob die Verkaufserlöse steuerlich erklärt wurden.

Dies betrifft vor allem gewerbliche Verkäufer. Der Grad zwischen privaten Verkäufen und Gewerblichkeit ist manchmal fließend.

IHKs warnen vor Abmahnungen wegen Google Fonts

Aktuell erhalten nach Informationen der IHKs etliche Unternehmen Schreiben von Rechtsanwälten, in denen sie zu einer Schadenersatzzahlung aufgefordert werden. Abgemahnt wird die datenschutzwidrige Einbindung von Google Fonts, also Schriftarten, die von Google zur Verfügung gestellt werden. Hintergrund ist ein Urteil des Landgerichts München vom Anfang des Jahres, wonach die dynamische Einbindung von Google Fonts ohne Einwilligung datenschutzwidrig ist. Unternehmen, die die Schriftarten von Google benutzen, wird dringend empfohlen, die Schriftarten lokal auf die Internetseite einzubinden. Nur so wird sichergestellt, dass bei Besuch der Internetseite keine Verbindung zu den Google-Servern aufgebaut wird.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.